

**Verordnung  
über die Inkraftsetzung der Änderung  
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
(Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht)**

vom 22. Januar 1986

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

**Art. 1**

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984<sup>1</sup> betreffend die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

**Art. 2**

Erklärungen nach Artikel 9d Absatz 2<sup>2</sup> des revidierten Schlusstitels ZGB müssen bis spätestens zum 31. Dezember 1987 abgegeben werden.

**Art. 3**

Erklärungen nach den Artikeln 9e Absatz 1<sup>3</sup> und 10b Absatz 1<sup>4</sup> des revidierten Schlusstitels ZGB können bereits vor dem 1. Januar 1988 abgegeben werden.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die Erklärungen nach den Artikeln 2 und 3 sind gültig, auch wenn sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgegeben worden sind.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

AS 1986 153

<sup>1</sup> AS 1986 122

<sup>2</sup> Text siehe hiernach.

<sup>3</sup> Text siehe hiernach.

<sup>4</sup> Text siehe hiernach.

## Wortlaut der in den Art. 2 und 3 erwähnten Bestimmungen

### Art. 9d

c. Güterrechtliche Auseinandersetzung unter dem neuen Recht

<sup>1</sup> Nach Inkrafttreten des neuen Rechts richtet sich die güterrechtliche Auseinandersetzung unter den Ehegatten für die ganze Dauer des früheren und des neuen ordentlichen Güterstandes nach den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, es sei denn, die Ehegatten haben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Bestimmungen über die Güterverbindung bereits abgeschlossen.

<sup>2</sup> Vor Inkrafttreten des neuen Rechts kann jeder Ehegatte dem andern schriftlich bekanntgeben, dass der bisherige Güterstand der Güterverbindung nach den Bestimmungen des früheren Rechts aufgelöst werden müsse.

<sup>3</sup> Wird der Güterstand aufgelöst, weil eine vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erhobene Klage gutgeheissen worden ist, so richtet sich die güterrechtliche Auseinandersetzung nach dem bisherigen Recht.

### Art. 9e

3. Beibehaltung der Güterverbindung

<sup>1</sup> Ehegatten, die unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung stehen, ohne diesen Güterstand ehevertraglich geändert zu haben, können bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt an ihrem Wohnsitz vereinbaren, die Güterverbindung beizubehalten; das Güterrechtsregisteramt führt ein Verzeichnis der Beibehaltserklärungen, das jedermann einsehen kann.

<sup>2</sup> Dritten kann der Güterstand nur entgegengehalten werden, wenn sie ihn kennen oder kennen sollten.

<sup>3</sup> Für das Sondergut der Ehegatten gelten inskünftig die neuen Vorschriften über die Gütertrennung.

### Art. 10b

c. Unterstellung unter das neue Recht

<sup>1</sup> Ehegatten, die unter Güterverbindung stehen, diesen Güterstand aber ehevertraglich geändert haben, können bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt an ihrem Wohnsitz vereinbaren, ihre Rechtsverhältnisse dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu unterstellen.

<sup>2</sup> In diesem Falle gilt die vertragliche Beteiligung am Vorschlag inskünftig für die Gesamtsumme des Vorschlages beider Ehegatten, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart wird.

